

Vorlage für Gemeinde Neuenkirchen

öffentlich

VO-34-BO-2020-397-2

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark am Bahndamm nordwestlich von Ihlenfeld" der Gemeinde Neuenkirchen -

1. Beschluss zum Abschluss des städtebalichen Vertrags

2. Beschluss zum Abschluss des Durchführungsvertrags

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Bau und Ordnung <i>Bearbeitung:</i> Alexander Diekow	<i>Datum</i> 23.08.2021 <i>Verfasser:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr der Gemeindevertretung Neuenkirchen (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Städtebaulicher Vertrag:

Die Gemeinde kann nach § 11 BauGB dann städtebauliche Verträge schließen, wenn die Vorbereitung oder Durchführung städtebaulicher Maßnahmen durch den Vertragspartner auf eigene Kosten erfolgen soll. Dazu gehört u. a. die Ausarbeitung der städtebaulichen Planung sowie erforderlichenfalls die Ausarbeitung des Umweltberichts. Die Verantwortung der Gemeinde für das gesetzlich vorgesehene Planaufstellungsverfahren bleibt unberührt.

Durch die Solarfeld Ihlenfeld GmbH & Co. KG wurde die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans beantragt. Zur Durchführung dieser Maßnahme verpflichtete sich der Vorhabenträger zur Übernahme sämtlicher mit der Aufstellung verbundenen Kosten. Diese Verpflichtung soll durch den städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB gesichert werden.

Durchführungsvertrag:

Gemäß § 12 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung

innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Absatz 1 BauGB (Satzungsbeschluss) verpflichtet. Dafür ist zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger ein Durchführungsvertrag abzuschließen.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist Herr Albrecht von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen beschließt den Abschluss des **städtebaulichen Vertrags** mit der Solarfeld Ihlenfeld GmbH & Co. KG in der vorliegenden Fassung vom 27.05.2021 (*Anlage 1*) sowie den Abschluss des **Durchführungsvertrags** in der vorliegenden Fassung vom 14.06.2021 (*Anlage 2*).

Finanzielle Auswirkungen

	Ja	
x	Nein	

Anlage/n

1	Anlage 1 - Städtebaulicher Vertrag (öffentlich)
2	Anlage 2 - Durchführungsvertrag (öffentlich)

Städtebaulicher Vertrag
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Solarpark am Bahndamm nordwestlich von Ihlenfeld“ der Gemeinde Neuenkirchen

zwischen der	Gemeinde Neuenkirchen
vertreten durch Bürgermeister	Herrn Falk Wiskow und dem 2. stellvertretenden Bürgermeister, Herrn Alexander Schmidt
	-nachstehend „ Gemeinde “ genannt-
und	
der	Solarfeld Ihlenfeld GmbH & Co. KG. (Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2830)
vertreten durch	GP JOULE PP Verwaltung GmbH, Reußenköge (Amtsgericht Flensburg HRB 12951 FL) Vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Herrn Ove Petersen
	-nachstehend „ Vorhabenträger “ genannt-

wird nachfolgender Vertrag über die Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Ihlenfeld“ in der Gemeinde Neuenkirchen abgeschlossen.

Präambel

Der Vorhabenträger beabsichtigt auf den in der anliegenden Übersichtskarte dargestellten Flächen in der Gemeinde Neuenkirchen Anlagen zur Erzeugung solarer Strahlungsenergie zu errichten (Anlage 1).

Durch diesen städtebaulichen Vertrag soll ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark am Bahndamm nordwestlich von Ihlenfeld“ der Gemeinde Neuenkirchen für diese Fläche abgesichert, vorbereitet und durchgeführt werden, so dass eine geordnete landschaftlich vertretbare Einordnung des Vorhabens in das Gemeindegebiet erfolgt.

§ 1
Umfang der Planung

- (1) Die Gemeinde beabsichtigt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark am Bahndamm nordwestlich von Ihlenfeld“ der Gemeinde Neuenkirchen aufzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte dargestellt, die Vertragsbestandteil ist. Parallel dazu ist der bestehende Flächennutzungsplan zu ändern.
- (2) Die Gemeinde verpflichtet sich, auf der Grundlage der ihr obliegenden Planungshoheit zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes inkl. Auslegung sowie Abwägung der Stellungnahmen und zur Fassung des Satzungsbeschlusses.

Der Vorhabenträger wird alle von ihm benötigten Unterlagen unverzüglich zur Verfügung stellen.

§ 2

Kostenübernahme für die Aufstellung des Bebauungsplanes

- (1) Der Vorhabenträger wird für die Erstellung der notwendigen Planungsunterlagen ein qualifiziertes Planungsbüro beauftragen. Der Vorhabenträger überträgt die Erarbeitung der Flächennutzungsplanänderung, der Bauleitpläne und die Betreuung des Verfahrens im Einvernehmen mit der Gemeinde an die Firma Baukonzept Neubrandenburg GmbH und übernimmt sämtliche Kosten.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung und Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark am Bahndamm nordwestlich von Ihlenfeld“ der Gemeinde Neuenkirchen erforderlichen und entstehenden Planungskosten vollständig zu übernehmen. Dazu gehören auch die in der Verwaltung (Amt Neverin) anfallenden Personal- und Sachkosten, jedoch max. 750 Euro. Der Gemeinde entstehen dadurch keine Kosten.
- (3) Der Vorhabenträger hat die Vorentwürfe sowie Entwürfe der Planungen einschließlich Planzeichnung und Begründung sowie die Entwürfe zur Vorbereitung der Abwägung mit der Gemeinde abzustimmen. Bei der Erstellung der Unterlagen haben der Vorhabenträger bzw. die von ihm Beauftragten die Vorschriften und Regelungen zu beachten, die für die Gemeinde gelten.

§ 3

Ausgleichs- und Erschließungsmaßnahmen

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, eventuelle Ausgleichs- und Erschließungsmaßnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark am Bahndamm nordwestlich von Ihlenfeld“ der Gemeinde Neuenkirchen auf eigene Kosten vorzunehmen. Der Vorhabenträger stellt die Gemeinde insofern von den Kosten frei. Die Ausgleichsmaßnahmen sind gemäß Bebauungsplan und Umweltbericht auszuführen.

§ 4

Besonderer Artenschutz

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Einhaltung und Umsetzung der innerhalb der Planunterlagen dargestellten Zeiträume und Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Der Vorhabenträger stellt die Gemeinde insofern von den Kosten frei.
- (2) Die ggf. aus artenschutzrechtlichen Gründen (vorsorglicher Artenschutz) definierten, im Fachbeitrag Artenschutz benannten Vermeidungsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten stehen, werden seitens des Vorhabenträgers anerkannt. Dieser verpflichtet sich zur Einhaltung.

§ 5

Planungshoheit

Die Planungshoheit der Gemeinde wird durch diesen Vertrag nicht eingeschränkt. Ein Rechtsanspruch auf die Inkraftsetzung der Flächennutzungsplanänderung und des

vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark am Bahndamm nordwestlich von Ihlenfeld“ der Gemeinde Neuenkirchen mit einem bestimmten Inhalt bestehen nicht.

§ 6 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr dafür, dass eine Bestandskraft des Bebauungsplanes eintritt. Sie erklärt, dass sie alles in ihrer Verantwortung stehende tun wird, um eine Bestandskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark am Bahndamm nordwestlich von Ihlenfeld“ der Gemeinde Neuenkirchen zu erwirken. Die freie, nur dem Gemeinwohl verpflichtete Ausübung des Mandats der Mitglieder der Gemeindevertretung wird dadurch nicht berührt. Haftungsansprüche sind aus den vorgenannten Gründen ausgeschlossen.

§ 7 Unterrichtung

Die Gemeinde erklärt sich bereit, den Vorhabenträger während des Planungsverfahrens regelmäßig über den Stand des Verfahrens zu unterrichten und ihm Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange sowie Dritter zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Rechtsnachfolge

- (1) Im Fall eines Wechsels des Vorhabenträgers verpflichtet sich der bisherige Vorhabenträger, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten mit Weitergabeverpflichtung auf den neuen Vorhabenträger zu übertragen. Der Vorhabenträger wird der Gemeinde von einem beabsichtigten Vorhabenträgerwechsel unverzüglich Mitteilung machen und den neuen Vorhabenträger benennen.
- (2) Die Übertragung auf einen neuen Vorhabenträger wird erst mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde wirksam. Dazu ist der Nachweis gegenüber der Gemeinde zu erbringen, dass der bisherige Vorhabenträger, sämtliche in diesem Vertrag genannten Pflichten mit Weitergabeverpflichtung auf den neuen Vorhabenträger überträgt. Dazu ist eine entsprechende vertragliche Regelung im Original vom bisherigen und neuen Vorhabenträger unterzeichnet zum Verbleib bei der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde soll die Zustimmung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des hier bezeichneten Nachweises erteilen.
- (3) Dieser Vertrag gilt zudem für eventuell vom Vorhabenträger zum Betrieb der errichteten Solaranlage eingesetzte Betreibergesellschaft. Die Betreibergesellschaft verpflichtet sich zur Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten, die sich aus diesem Vertrag ergeben.

§ 9 Wirksamwerden des Vertrages, Rücktrittsrecht

- (1) Der Vertrag wird erst wirksam, wenn die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark am Bahndamm nordwestlich von Ihlenfeld“ der Gemeinde Neuenkirchen in Kraft tritt.

- (2) Die Gemeinde und der Vorhabenträger sind zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt, sofern der Bebauungsplan „Solarpark am Bahndamm nordwestlich von Ihlenfeld“ der Gemeinde Neuenkirchen nicht binnen einer Frist von 6 Monaten nach Vertragsschluss zur Satzung beschlossen wird.
- (3) Die Gemeinde ist ferner zur Kündigung berechtigt, wenn der Vorhabenträger das Vorhaben und den Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 2 des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark am Bahndamm nordwestlich von Ihlenfeld“ der Gemeinde Neuenkirchen umsetzt und der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark am Bahndamm nordwestlich von Ihlenfeld“ der Gemeinde Neuenkirchen gem. § 12 Abs. 6 BauGB aufgehoben wurde.
- (4) Der Vorhabenträger ist zum Rücktritt von der Vereinbarung berechtigt, sollte ihm die Baugenehmigung zum „Solarpark am Bahndamm nordwestlich von Ihlenfeld“ der Gemeinde Neuenkirchen nicht erteilt werden.
- (5) Für den Fall, dass die Gemeinde das Planverfahren nicht durchführt oder eine andere Planung als die in diesem Vertrag vorgesehene verfolgt, ist der Vorhabenträger berechtigt, von diesem zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht ist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde auszuüben.

§ 10 Schlussbestimmung

- (1) Mündliche Abreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden. Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, alle Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die bei der Herbeiführung der Schriftform erforderlich sind. Beide Vertragsparteien sichern ausdrücklich eine kooperative Zusammenarbeit zu.
- (2) Der Vertrag wird im Original vierfach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält zwei Ausfertigungen im Original.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem angestrebten Vertragszweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Vertragslücke offenbar werden sollte oder eine Bestimmung sich als undurchführbar erweist.
- (4) Der Vorhabenträger stellt sicher, dass die Gemeinde alle von ihr angeforderten relevanten Unterlagen in ausreichender Anzahl, Form, Qualität sowie termin- und fristgerecht erhält. Die Übergabe der digitalen Planungsunterlagen an die Gemeinde erfolgt in einem geeigneten Datenformat (u.a. PDF).
- (5) Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, als Gerichtsstand der Sitz der Gemeinde maßgeblich.

Für die Gemeinde:

Neuenkirchen, den _____

Bürgermeister
Falk Wiskow

2. stellvertretender Bürgermeister
Alexander Schmidt

Für den Vorhabenträger:

Neuenkirchen, den _____

Solarfeld Ihlenfeld GmbH & Co. KG
Geschäftsführer Ove Petersen (Vorhabenträger)

Durchführungsvertrag
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Solarpark am Bahndamm nordwestlich von Ihlenfeld“ der Gemeinde Neuenkirchen

zwischen der Gemeinde Neuenkirchen

vertreten durch Bürgermeister Herrn Falk Wiskow und den 2. stellvertretenden Bürgermeister, Herrn Alexander Schmidt

-nachstehend „**Gemeinde**“ genannt-

und

der Solarfeld Ihlenfeld GmbH & Co. KG
(Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2830)

vertreten durch GP JOULE PP Verwaltungs GmbH, Reußenköge
(Amtsgericht Flensburg HRB 12951 FL)
Vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Herrn Ove Petersen

-nachstehend „**Vorhabenträger**“ genannt-

wird nachfolgender Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark am Bahndamm nordwestlich von Ihlenfeld“ der Gemeinde Neuenkirchen nach § 12 (1) 1 BauGB geschlossen.

Präambel

Der Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVA) mit einer zu installierenden Leistung von 10 MW nebst den erforderlichen Nebenanlagen wie Zuananlage, Wechselrichter, Trafostation etc. auf den in § 1 aufgeführten Grundstücken. Zu diesem Zwecke wurde durch den Vorhabenträger die Solarfeld Ihlenfeld GmbH & Co. KG gegründet. Derzeit ist die persönlich haftende Gesellschafterin die GP Joule PP Verwaltung GmbH, Reußenköge. Nach Beendigung des Antragsverfahrens und mit Beginn der Errichtung der PVA beabsichtigen die Kommanditisten der Solarfeld Ihlenfeld GmbH & Co. KG Gesellschafter in einer noch zu gründenden GmbH zu werden, die dann persönlich haftende Gesellschafterin der Solarfeld Ihlenfeld GmbH & Co. KG wird.

Die Fläche stellt sich derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche dar und liegt parallel zu einer Schienentrasse. Gemäß dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) ist ein 110 m breiter Streifen parallel zu Schienentrassen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet und entsprechend förderfähig.

Der produzierte Strom soll in das Netz der Edis AG eingespeist werden.

Die planerischen Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens sollen über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan geschaffen werden. Die Vertragsparteien haben hierzu bereits einen städtebaulichen Vertrag geschlossen. Ergänzend hierzu wird der nachfolgende Durchführungsvertrag geschlossen.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Der Vorhabenträger hat die nachfolgenden Grundstücke zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer PVA für 20 Jahre mit der Option auf zwei mal fünf Jahre Verlängerung gepachtet:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Eigentümer
Ihlenfeld	1	32/5	Albrechtshof GmbH
Ihlenfeld	1	33/8	Albrechtshof GmbH
Ihlenfeld	1	34/1	Albrechtshof GmbH
Ihlenfeld	1	35	Max Albrecht
Ihlenfeld	1	36	Albrechtshof GmbH
Ihlenfeld	1	37/2	Albrechtshof GmbH
Ihlenfeld	1	38	Albrechtshof GmbH
Ihlenfeld	8	95	Albrechtshof GmbH
Ihlenfeld	8	96	Albrechtshof GmbH

Der Eigentümer der Grundstücke ist Herr Max Albrecht bzw. die Albrechtshof GmbH, deren alleiniger Gesellschafter Herr Max Albrecht ist.

Mit den Grundstückseigentümern werden separate Nutzungsvereinbarungen getroffen. Die vorbeschriebenen Grundstücke bilden das Vertragsgebiet und sind in dem beigefügten Lageplan umrandet (Anlage 1). Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 12 ha.

- (2) Der Vorhabenträger beabsichtigt im Vertragsgebiet eine PVA mit etwa 10 MW zu errichten (im weiteren auch „Anlage“) und zu betreiben. Die voraussichtlichen technischen Spezifikationen ergeben sich aus der Anlage 2.

§ 2

Verfahren

- (1) Der Vorhabenträger hat den Entwurf eines Vorhaben- und Erschließungsplans vorgelegt, der aus einer Modulbelegungsplanung sowie der Beschreibung der zu errichtenden Module besteht (Anlage 2). Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, sowie der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark am Bahndamm nordwestlich von Ihlenfeld“ der Gemeinde Neuenkirchen befinden sich derzeit im Aufstellungsverfahren. Nach Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses des Flächennutzungsplans und des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans werden diese Pläne als Anlage zum Vertrag genommen.
- (2) Der Vorhabenträger hat die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach §12 BauGB beantragt. Die Gemeinde hat einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss am 30. Juni 2020 gefasst und ortsüblich bekanntgemacht.
- (3) Die Geltungsdauer des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark am Bahndamm nordwestlich von Ihlenfeld“ der Gemeinde Neuenkirchen für die Nutzung als Sondergebiet „Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage“ wird auf die endgültige Betriebseinstellung der PVA, längstens auf den 31.12.2052 festgesetzt. Die Folgenutzung wird im Bebauungsplan festgeschrieben. Nach endgültiger

Betriebseinstellung bzw., sofern der Betrieb nicht vorher eingestellt wird, mit Ablauf der Geltungsdauer des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die PVA zurückzubauen.

§ 3

Durchführung des Vorhabens

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens und aller hierzu erforderlichen Arbeiten (einschließlich Planungen) im Vertragsgebiet auf eigene Kosten und im eigenen Namen nach den Regelungen dieses Vertrages. Diese Pflicht des Vorhabenträgers schließt die Planung und Errichtung der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgesehenen Erschließungsanlagen ein.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, spätestens 9 Monate nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark am Bahndamm nordwestlich von Ihlenfeld“ einen Bauantrag für das Vorhaben bei der zuständigen Baugenehmigungsbehörde einzureichen. Soweit rechtlich und tatsächlich möglich, wird der Vorhabenträger einen Bauantrag nach § 33 BauGB mit Vorliegen der Planreife des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einreichen. Er wird spätestens 24 Monate nach Rechtskraft der Baugenehmigung mit der Herstellung der baulichen Anlagen beginnen und den Solarpark innerhalb von 6 Monaten nach Herstellungsbeginn in Betrieb nehmen. Eine Verlängerung der Frist ist mit Zustimmung der Gemeinde möglich.
- (3) Bei Nichteinhalten der Verpflichtung, die sich aus Abs. 2 ergibt, ist die Gemeinde berechtigt, nach Setzen einer angemessenen Nachfrist von 4 Wochen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzuheben. Der Vorhabenträger kann aus der Aufhebung keine Ansprüche gegen die Gemeinde herleiten.
- (4) Für den Fall, dass eine dem Vorhabenträger erteilte Baugenehmigung von dritter Seite durch Widerspruch und/oder Klage angefochten wird, sowie für den Fall, dass gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein Normenkontrollverfahren anhängig gemacht wird, ist der Lauf der in den vorstehenden Absätzen gemachten Fristen gehemmt bis zum Ablauf von einem Monat nach rechtskräftigem Abschluss des jeweiligen Verfahrens (Widerspruch, Anfechtungsklage, Normenkontrollantrag).
- (5) Die Gemeinde hat auf Antrag des Vorhabenträgers dann eine angemessene Nachfrist einzuräumen, wenn sich Bautermine unvorhergesehen verzögern. Sobald für den Vorhabenträger absehbar ist, dass die vereinbarten Fertigstellungstermine nicht eingehalten werden können, hat er unverzüglich die Gemeinde unter Darlegung der Verzögerungsgründe schriftlich davon zu unterrichten.
- (6) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass während der gesamten Bauarbeiten die vorhandenen öffentlichen Erschließungsanlagen für Dritte benutzbar bleiben. Soweit Unterbrechungen der Versorgung aufgrund von Schäden eintreten, die der Vorhabenträger zu vertreten hat, hat er diese unverzüglich zu beseitigen. Für Schäden, die auf Grund der Bauarbeiten oder vorzunehmender Maßnahmen an den an das Baugebiet angrenzenden vorhandenen Erschließungsanlagen eintreten, haftet der Vorhabenträger. Solche Schäden hat er sofort zu beheben.

- (7) Der Vorhabenträger verpflichtet sich sowohl ggü. dem Eigentümer der Grundstücke als auch gesondert und ausdrücklich ggü. der Gemeinde Neuenkirchen weiterhin die vollständige Anlage einschließlich der dazu gehörenden erdverlegten Bestandteile binnen eines Jahres nach Beendigung der Nutzung, vollständig wieder zurück zu bauen und diese fachgerecht zu entsorgen. Der Rückbau hat bis spätestens 31.12.2052 zu erfolgen. Erfüllt der Vorhabenträger diese Verpflichtungen nicht, so ist die Gemeinde berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist für die Ausführung der Arbeiten zu setzen. Nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist kann die Gemeinde die Arbeiten auf Kosten des Vorhabenträgers ausführen lassen. Diese Verpflichtung gilt auch für einen möglichen Rechtsnachfolger und dessen möglichen Rechtsnachfolgern. Diese haben die Arbeiten zu dulden. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, diese Regelung mit den Rechtsnachfolgern zu vereinbaren.

Zur Absicherung der Rückbauverpflichtung gegenüber dem Grundeigentümer übergibt der Vorhabenträger diesem spätestens zum Zeitpunkt des Baubeginns der Anlage eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe der voraussichtlichen Rückbaukosten von 80.000,00 €. Auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß § 770, 771 BGB wird verzichtet.

Der Grundeigentümer steht der Gemeinde dafür ein, dass der Rückbau der vollständigen Anlage fristgemäß erfolgt.

Zur Absicherung dieses Anspruchs der Gemeinde gegenüber dem Grundeigentümer tritt der Grundeigentümer diese Bürgschaft des Vorhabenträgers zu Gunsten der Gemeinde ab. Der Vorhabenträger und der Grundeigentümer sind bereits jetzt bedingungslos mit der Abtretung der Bürgschaft an die Gemeinde einverstanden. Der Vorhabenträger hat den Grundeigentümer über diese Regelung im Umgang mit der Bürgschaft zu unterrichten.

- (8) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, Bauleistungen sowie die Ausgleichsmaßnahmen nur an fachkundige und geeignete Unternehmen zu vergeben.
- (9) Der Vorhabenträger zeigt der Gemeinde bei den von ihr nach diesem Vertrag durchzuführenden Maßnahmen (§ 3) die Fertigstellung schriftlich an; bei abschnittsweiser Durchführung kann die Fertigstellung der einzelnen Abschnitte angezeigt werden. Die Gemeinde setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Die Maßnahmen sind von der Gemeinde und der Vorhabenträgerin gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.
- (10) Der Vorhabenträger ist nach Fertigstellung und Abnahme gemäß Abs. 9 zum Betrieb der PVA verpflichtet. Stellt der Vorhabenträger den Betrieb ganz oder teilweise ein, hat er dies spätestens 1 Monat vor dem beabsichtigten Termin der Betriebseinstellung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Mit dem Zugang der Anzeige bei der Gemeinde beginnt die Frist zum Rückbau gemäß Abs. 7. Bei Einstellung des Betriebs eines Teils der Anlage ist die Rückbauverpflichtung auf diesen Teil der PVA begrenzt. Die Anlage oder Teile davon sind binnen eines Jahres nach Beendigung der Nutzung, vollständig wieder zurück zu bauen und fachgerecht zu entsorgen. Der Rückbau hat bis spätestens 31.12.2052 zu erfolgen.

§ 4

Übernahme von Planungskosten

- (1) Die vollständige Ausarbeitung der erforderlichen Planung zur Erstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. „Solarpark am Bahndamm nordwestlich von Ihlenfeld“ und sonstiger erforderliche Leistungen wie z.B. Vermessung, Gutachten, Untersuchungen, Umweltbericht, hat der Vorhabenträger gemäß städtebaulichen Vertrag übernommen.
- (2) Ungeachtet der Besonderheiten eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans obliegt die Durchführung des Planverfahrens der Gemeinde. Es ist stets zu gewährleisten, dass sich die Verfahrensakte im Original und im aktuellsten Zustand bei der für die Gemeinde zuständigen Amtsverwaltung (Amt Neverin) befindet. Es wird insoweit vereinbart, dass das Bauleitverfahren jeweils den Stand hat, der sich aus den bei der Gemeinde befindlichen Verfahrensakten ergibt.
- (3) Die Parteien sind sich bewusst, dass eine Einschränkung der gemeindlichen Planungshoheit aufgrund der Ausarbeitung der Planung durch den Vorhabenträger in keiner Weise erfolgt.

§ 5

Vorbereitungsmaßnahmen

Der Vorhabenträger verpflichtet sich alle für die Errichtung der PVA notwendigen Maßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

§ 6

Naturschutzrechtlicher Ausgleich

- (1) Mit Planung und Bau des Vorhabens sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Im Zuge der Planung werden die Eingriffe ermittelt, eine Eingriffs-Ausgleichsbilanz erstellt und im Umweltbericht dargestellt. Soweit erforderlich bzw. durch die Gemeinde gefordert, finden Festsetzungen und Regelungen zu den Ausgleichsmaßnahmen Eingang in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Der Vorhabenträger wird Maßnahmen zum Ausgleich der durch das Vorhaben erzeugten Eingriffe in Natur und Landschaft nach Maßgabe des Umweltberichts (Anlage zur Begründung des B-Plans) auf seine Kosten herstellen/durchführen. Bezüglich der tatsächlich erforderlichen und auszuführenden Ausgleichsmaßnahmen wird auf den rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark am Bahndamm nordwestlich von Ihlenfeld“ einschließlich Begründung, welcher Anlage 3 zum Vertrag ist, verwiesen.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Rahmen des Durchführungsvertrages folgende Maßnahmen zum Sichtschutz durchzuführen:
 - Am östlichen Rande der Baugrenze des Vorhabens (direkt gegenüber dem Radweg) ist eine 8-10 m breite (2-reihige) Heckenbepflanzung angrenzend vorzusehen, um die direkte Sicht auf die Module zu reduzieren. Die Mindesthöhe der Heckenstruktur richtet sich nach der maximalen Bauhöhe der Photovoltaikanlagen zzgl. 1,5 m Baumhöhe.
 - Ab der Feldauffahrt (Kreisstraße)/„Am Papenbrook“ bis 110 m vor Bahnübergang sollen die Lücken in den vorhandenen Hecken westlich des Radweges durch

eine entsprechende Heckenbepflanzung geschlossen werden. Zudem sind in diese Lücken mit geeigneten Abständen Bäume zu pflanzen.

- (3) Die Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind innerhalb von 18 Monaten nach Herstellungsbeginn umzusetzen. Erfüllt der Vorhabenträger diese Verpflichtungen nicht, so ist die Gemeinde berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist für die Ausführung der Arbeiten zu setzen. Nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist kann die Gemeinde die Arbeiten auf Kosten des Vorhabenträgers ausführen lassen. Diese Verpflichtung gilt auch für einen möglichen Rechtsnachfolger und dessen möglichen Rechtsnachfolgern. Diese haben die Arbeiten zu dulden. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, diese Regelung mit den Rechtsnachfolgern zu vereinbaren.
- (4) Die Pflege der Maßnahmen gemäß Abs.2 auf den Flächen im Eigentum der Gemeinde wird nicht durch den Vorhabenträger durchgeführt. Die Pflege wird durch die Gemeinde übernommen. Die hierbei der Gemeinde entstehenden Kosten erstattet der Vorhabenträger der Gemeinde entsprechend gesondert abzuschließender Pflegevereinbarung zwischen Gemeinde und Vorhabenträger.
- (5) Die aufgeführten Maßnahmen gemäß Abs. 2 werden bei Möglichkeit als Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Bauvorhabens angerechnet. Die Positionen der Maßnahmen gehen aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 4) hervor.
- (6) Der Vorhabenträger ist zur dauerhaften Erhaltung der Ausgleichsflächen und Maßnahmen nach Abs.1 verpflichtet. Kommt der Vorhabenträger dieser Pflicht auch nach angemessener Nachfrist nicht nach, kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen ersatzweise auf Kosten des Vorhabenträgers ausführen lassen.
- (7) Ferner verpflichtet sich der Vorhabenträger, seinen möglichen Rechtsnachfolger zur dauernden Erhaltung der Ausgleichsflächen und Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu verpflichten mit der Maßgabe, dass diese ihre Rechtsnachfolger entsprechend weiter verpflichten. Erfüllt der Vorhabenträger diese Verpflichtungen nicht, so ist die Gemeinde berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist für die Ausführung der Arbeiten zu setzen. Nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist kann die Gemeinde die Arbeiten auf Kosten des Vorhabenträgers ausführen lassen. Der Rechtsnachfolger ist zu verpflichten, diese Arbeiten zu dulden.

§ 7

Straßen und Wegenutzung

- (1) Die Erschließung erfolgt über die im Eigentum der Gemeinde und des Grundstückseigentümers stehenden Straßen und Wege. Ggf. wird es für die Errichtung, die Wartung und Reparatur sowie für den Rückbau der PVA erforderlich sein, Erschließungswege aus- bzw. neu zu bauen.
- (2) Die Gemeinde gestattet dem Vorhabenträger den Aus- und erforderlichenfalls Neubau aller in ihrer Baulast bzw. ihrem Eigentum stehenden Straßen und Wege, die für das Vorhaben erforderlich sind. Der Vorhabenträger ertüchtigt/baut die Wege gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf eigene Kosten aus. Es darf nur nichtkontaminiertes Baumaterial eingesetzt werden. Der Vorhabenträger verpflichtet sich der Gemeinde über das eingebaute Material entsprechende

geeignete Nachweise vorzulegen. Die Gemeinde gestattet dem Vorhabenträger im Rahmen der Erfordernisse des Vorhabens die Benutzung der ausgebauten Wege. Sie stellt die Benutzbarkeit der ausgebauten Wege durch den Vorhabenträger und dessen Beauftragte für die gesamte Laufzeit des Vertrages sicher.

Die Gemeinde bestätigt, dass die in Anlage 4 gekennzeichneten Wege, die bereits errichtet sind, zurzeit keine Schäden aufweisen, durch die die Verkehrssicherungspflicht beeinträchtigt wird. Zur Feststellung des Unterhaltungsstandes der Wege wird vor Aufnahme der Erschließungsarbeiten (Tiefbau) bzw. Beginn der PVA-Baumaßnahmen eine Bestandsaufnahme unter Beteiligung aller Parteien auf Kosten des Vorhabenträgers durchgeführt. Die Bestandsaufnahme erfolgt durch kommentierte Fotodokumentation.

- (3) Der Vorhabenträger erkundigt sich vor Baubeginn, ob im Bereich der von ihm geplanten Maßnahme Kabel, Versorgungsleitungen oder dergleichen verlegt sind. Die Gemeinde ist zwei Wochen vor Aufnahme der Bauarbeiten an den in Anlage 4 gekennzeichneten Straßen und Wegen schriftlich zu unterrichten.
- (4) Werden Grenzsteine in ihrer Lage geändert oder beschädigt, hat der Vorhabenträger die erforderlichen Arbeiten zur Wiederherstellung der Grenzsteine auf seine Kosten ausführen zu lassen.

§ 8

Netzanschluss und Leitungsverlegung

- (1) Die Gemeinde gestattet dem Vorhabenträger auf eigene Kosten die Verlegung, den Betrieb und die Unterhaltung eines Stromkabels im Straßenseitenraum zum Anschluss an den Netzverknüpfungspunkt des Energieversorgers, sofern die Gemeinde selbst Baulastträger der jeweiligen Straße ist. Vorläufig sind zwei Einspeisepunkte technisch möglich. Der Vorhabenträger wird der Gemeinde den endgültigen Netzverknüpfungspunkt mitteilen. Während der Bauphase kann es bautechnisch bedingt zu Änderungen kommen. Diese sind zulässig, der Gemeinde gleichwohl schriftlich anzuzeigen. Die Inanspruchnahme der Straßenseitenräume für die Kabelverlegung bedarf nach Trassenfestlegung der abschließenden Zustimmung der Gemeinde und des jeweiligen Straßenbaulastträgers. Die abschließende Zustimmung darf nur bei schwerwiegenden sachlichen Gründen verweigert werden.
- (2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Kabel nur zum vorübergehenden Zweck gemäß § 95 BGB mit dem Boden verbunden ist und im Eigentum des Vorhabenträgers verbleibt. Es ist gemäß § 2 Abs.3 zu entfernen. Eine Verpflichtung zur Übertragung der in Anspruch genommenen Flächen wird hierdurch keinesfalls begründet.
- (3) Die Verlegung der Leitungen hat nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Insbesondere der Leitungsgraben ist unverzüglich nach Leitungsverlegung zu verfüllen. Der Füllboden ist so einzubauen und zu verdichten, dass möglichst keine Setzungen eintreten. Das „Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben“ und die „Zusätzlichen technischen Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“ sind zu beachten. Erforderlichenfalls ist der Aushubboden durch geeignetes Material zu ersetzen.
Auf Kabel und Leitungen anderer Ver- oder Entsorgungsträger ist Rücksicht zu nehmen. Eventuelle Sicherungsmaßnahmen für vorhandene Kabel und Leitungen

anderer Ver- oder Entsorgungsträger sind auf Kosten des Vorhabenträgers durchzuführen.

§ 9 Brandschutz

- (1) Für die gewaltlose Zugänglichkeit der umzäunten PVA im Rahmen des Brandschutzes sind an die Gemeinde 2 Schlüssel für das Zufahrtstor zu übergeben.
- (2) Um im Schadensfall die zuständigen Ansprechpartner erreichen zu können, sind am Eingangstor die Erreichbarkeiten des für die bauliche Anlage verantwortlichen Betreibers sowie des Energieversorgungsunternehmens dauerhaft und deutlich anzubringen sowie fortlaufend zu aktualisieren.
- (3) Aufgrund der räumlichen Ausdehnung der PVA wird der örtlichen Feuerwehr ein Lageplan des Geländes zur Verfügung gestellt. Im Lageplan sind die maßgeblichen Anlagenkomponenten von den Modulen über Leitungsführungen zu Wechselrichtern und Transformatoren bis zur Übergabestelle des zuständigen Energieversorgungsunternehmens enthalten. Relativ gefährdete Komponenten von PVA sind Wechselrichter und Transformatoren. Da die stromführenden Leitungen überwiegend erdverlegt sind, geht von ihnen nur eine geringe Gefahr der Brandweiterleitung aus.
- (4) Die örtliche Feuerwehr wird nach Inbetriebnahme der PVA in die Örtlichkeiten und die Anlagentechnik eingewiesen.
- (5) Brand- und Störfallrisiken werden durch fachgerechte Installation, einschließlich Blitz- und Überspannungsschutzsystemen und Inbetriebnahme der PVA sowie regelmäßige Wartung minimiert.
- (6) Im Brandfall sind die "Handlungsempfehlungen Photovoltaikanlagen" des Deutschen Feuerwehr Verbandes unter Verweis auf die VDE 0132 "Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung im Bereich elektrischer Anlagen" zu beachten. Die dortigen Ausführungen betreffen insbesondere die einzuhaltenden Sicherheitsabstände und die Durchführung von Schaltheftungen. Demnach sind PVA bedenkenlos zu löschen, wenn die erforderlichen Sicherheitsabstände eingehalten werden.
- (7) PVA bestehen im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Metallgestellen, den eigentlichen Photovoltaikmodulen, Kabeln sowie Wechselrichtern und Transformatoren. Als Brandlast kommen damit Kabelverbindungen, kleinere Komponenten der Module (z.B. Anschlussleitung und Verbindungsstecker) sowie in geringem Umfang brennbare Bestandteile der Wechselrichter und Transformatoren, z.B. ölhaltige Betriebsmittel in Frage. Weiterhin könnte es zu einem Brand der umgebenden Vegetation kommen, sofern diese trocken ist.

§ 10 Kostentragung

Der Vorhabenträger trägt die Kosten dieses Vertrages und die Kosten seiner Durchführung sowie der erforderlichen Planung für die Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark am Bahndamm nordwestlich von Ihlenfeld“. Die Übernahme der Planungskosten wurde im Antrag auf Einleitung des Bauleitplanverfahrens vom 03.06.2020 bereits zugesichert und wird in einem städtebaulichen Vertrag gesondert geregelt.

§ 11

Rechtsnachfolger

- (1) Im Falle des Wechsels des Vorhabenträgers, der nach § 12 Abs. 5 BauGB der Zustimmung der Gemeinde bedarf, verpflichtet sich der bisherige Vorhabenträger, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten mit Weitergabeverpflichtung auf den neuen Vorhabenträger zu übertragen. Der Vorhabenträger wird der Gemeinde von einem beabsichtigten Vorhabenträgerwechsel unverzüglich Mitteilung machen und den neuen Vorhabenträger benennen. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass zur Sicherung dieser Verpflichtung Folgendes gilt:
- (2) Die Übertragung auf einen neuen Vorhabenträger wird erst mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde wirksam. Dazu ist der Nachweis gegenüber der Gemeinde zu erbringen, dass der bisherige Vorhabenträger, sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten mit Weitergabeverpflichtung auf den neuen Vorhabenträger überträgt. Dazu ist eine entsprechende vertragliche Regelung im Original vom bisherigen und neuen Vorhabenträger unterzeichnet zum Verbleib bei der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde soll die Zustimmung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des hier bezeichneten Nachweises erteilen, wenn keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplans innerhalb der in diesem Vertrag vereinbarten Fristen gefährdet ist.
- (3) Dieser Vertrag gilt zudem für eventuell vom Vorhabenträger zum Betrieb der errichteten Solaranlage eingesetzte Betreibergesellschaft. Die Betreibergesellschaft verpflichtet sich zur Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten, die sich aus diesem Vertrag ergeben.

§ 12

Haftung

Aus diesem Vertrag entstehen der Gemeinde keine Verpflichtungen zur Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark am Bahndamm nordwestlich von Ihlenfeld“ der Gemeinde Neuenkirchen. Eine Haftung der Gemeinde für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung tätigt, ist ausgeschlossen.

§ 13

Wirksamwerden des Vertrages, Rücktrittsrecht

- (1) Der Vertrag wird erst wirksam, wenn die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark am Bahndamm nordwestlich von Ihlenfeld“ der Gemeinde Neuenkirchen in Kraft tritt.
- (2) § § 10 bis 12 werden abweichend von Abs. 1 sofort wirksam.
- (3) Die Gemeinde und der Vorhabenträger sind zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt, sofern der Bebauungsplan „Solarpark am Bahndamm nordwestlich von Ihlenfeld“ der Gemeinde Neuenkirchen nicht binnen einer Frist von 6 Monaten nach Vertragsschluss zur Satzung beschlossen wird.

- (4) Die Gemeinde ist ferner zur Kündigung berechtigt, wenn der Vorhabenträger das Vorhaben und den Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 2 durchführt und der Bebauungsplan „Solarpark am Bahndamm nordwestlich von Ihlenfeld“ der Gemeinde Neuenkirchen gem. § 12 Abs. 6 BauGB aufgehoben wurde.
- (5) Der Vorhabenträger ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sollte ihm die Baugenehmigung nicht erteilt werden. Das Rücktrittsrecht kann nur binnen eines Monats nach rechtswirksamer Versagung der Baugenehmigung ausgeübt werden. Der Rücktritt ist im eingeschriebenen Brief zu erklären. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn eine Anlagengenehmigung vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes erteilt wird. Sollte die erteilte Baugenehmigung in einem Rechtsmittelverfahren aufgehoben werden, ohne dass von ihr Gebrauch gemacht wurde, so lebt das Rücktrittsrecht wieder auf, sofern nicht bis zu diesem Zeitpunkt der Bebauungsplan zur Satzung beschlossen ist.

§ 14 **Schlussbestimmung**

- (1) Mündliche Abreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden. Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, alle Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die bei der Herbeiführung der Schriftform erforderlich sind. Beide Vertragsparteien sichern ausdrücklich eine kooperative Zusammenarbeit zu.
- (2) Der Vertrag wird im Original vierfach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält zwei Ausfertigungen im Original.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem angestrebten Vertragszweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Vertragslücke offenbar werden sollte oder eine Bestimmung sich als undurchführbar erweist.
- (4) Der Vorhabenträger stellt sicher, dass die Gemeinde alle von ihr angeforderten relevanten Unterlagen in ausreichender Anzahl, Form, Qualität sowie termin- und fristgerecht erhält. Die Übergabe der digitalen Planungsunterlagen an die Gemeinde erfolgt in einem geeigneten Datenformat (u.a. PDF).
- (5) Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, als Gerichtsstand der Sitz der Gemeinde maßgeblich.

Für die Gemeinde:

Neuenkirchen, den _____

Bürgermeister
Falk Wiskow

2. stellvertretender Bürgermeister
Alexander Schmidt

Für den Vorhabenträger:

Neuenkirchen, den _____

Solarfeld Ihlenfeld GmbH & Co. KG
Geschäftsführer Ove Petersen

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Voraussichtliche technische Spezifikation

Anlage 3: vorhabenbezogener Bebauungsplan einschließlich Begründung

Anlage 4: Vorhaben- und Erschließungsplan